
„Nachbarrecht und Abstandsvorschriften“

1.1 Abstandsvorschriften für Einfriedungen, Stützmauern und Böschungen gegenüber privatem Grundeigentum im öffentlichen Recht

Gegenüber privatem Grundeigentum gelten nachfolgende öffentlich-rechtliche Vorschriften: Bauverordnung vom 25.05.2011 (Stand 01.01.2018):

§ 28 Einfriedungen, Stützmauern und Böschungen

- 1 Wenn die Gemeinde nichts anderes festlegt, dürfen Einfriedungen baulicher Art und Stützmauern:
 - a) nicht höher sein als 1,80m, gemessen ab niedriger gelegenen Terrain, wobei ein zur Absturzsicherung erforderliches offenes Schutzgeländer auf Stützmauern nicht angerechnet wird.
 - b) an der Parzellengrenze, im gegenseitigen Einverständnis auf die Parzellengrenze, gesetzt werden. Gegenüber Parzellen in der Landwirtschaftszone beträgt der Mindestabstand 60 cm.
- 2 Wo es die Geländeverhältnisse erfordern, sind höhere Stützmauern zulässig. Sie müssen um das Mehrmass ihrer Höhe von der Grenze zurückversetzt werden.
- 3 Böschungen sind standfest zu errichten. Bei Neigungsverhältnissen von mehr als 2:3 (Höhe:Breite) muss der Böschungsfuss beziehungsweise die Böschungsoberkante einen Grenzabstand von 60 cm einhalten.
- 4 Strassen-, Wald- und Gewässerabstände sowie andere, namentlich durch Baulinien und Sichtzonen besonders geregelte Abstände gehen den Grenzabstandsvorschriften vor.

1.2 Abstandsvorschriften für Bäume und Sträucher gegenüber privatem Grundeigentum im Privatrecht

Gegenüber privatem Grundeigentum gelten folgende privatrechtlichen Vorschriften: Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (Stand 01.07.2020) und Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27.06.2017 (Stand 01.01.2020):

Art. 687 ZGB

1. Übertragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten.

Die Ausübung des Kapprechts setzt voraus, dass

- ein Tatbestand von ZGB 687 vorliegt
 - überragende Äste
 - eindringende Wurzeln
- dem Eigentümer dadurch ein Schaden entstanden ist
- dem Nachbarn eine angemessene Frist für die Beseitigung angesetzt wird
- der Nachbar innert dieser Frist nicht handelt

Wer das Kapprecht ausüben will, muss darauf achten, dass die Pflanze des Nachbarn nicht (weiter) beschädigt wird. Das Schneiden der Pflanze ist fachgerecht auszuführen.

2. Duldet ein Grundeigentümer das Übertagen von Ästen auf bebauten oder überbauten Boden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden Früchte (Anries).

Der sogenannte Anries beinhaltet das Recht des Eigentümers eines überbauten Grundstückes, die Früchte an überhängenden Ästen von einem auf einem Nachbargrundstück stehenden Obstbaum und die Früchte, die auf sein Grundstück herabfallen, für sich zu behalten.

3. Auf Waldgrundstücke, die aneinander grenzen, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 72 EG ZGB Grenzabstände von Grünhecken

1. Gegenüber Grundstücken in der Bauzone haben Grünhecken einen Grenzabstand von 0,6 m ab Stockmitte aufzuweisen und dürfen nicht höher als 1,8 m sein. Bei einem Grenzabstand über 1,8 m ab Stockmitte ist eine Höhe bis zum Mass des Grenzabstands zulässig. Grünhecken müssen so unterhalten werden, dass sie nicht über die Grenze wachsen.
2. Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone müssen Grünhecken einen Grenzabstand von 0,6 m ab Heckenrand einhalten.

§ 73 EG ZGB Grenzabstände von anderen Pflanzen

1. Gemessen ab Stockmitte gelten folgende Grenzabstände:
 - a) 1 m für Pflanzen mit einer Höhe über 1,8 m bis zu 3 m,
 - b) 2 m für Pflanzen mit einer Höhe über 3 m bis zu 7 m,
 - c) die halbe Pflanzenhöhe für Pflanzen mit einer Höhe über 7 m bis zu 12 m,
 - d) 6 m für Nuss-, Kastanien- und andere Bäume mit einer Höhe über 12 m.
2. In Abweichung zu Absatz 1 gilt ein Grenzabstand von
 - a) 0,5 m für Reben mit einer Höhe über 1,8 m,
 - b) 3 m für Obstbäume mit einer Höhe über 7 m.
3. Gegenüber Waldboden beträgt der Grenzabstand für alle Pflanzen 0,5 m.
4. Gegenüber Rebland erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Grenzabstände für alle Pflanzen um je 2 m.

5. In Ergänzung zu den Absätzen 1 und 2 sind gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone sämtliche Pflanzen auf einen Abstand von 0,6 m von der Grenze zurückzuschneiden, soweit dies für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erforderlich ist.

§ 74 EG ZGB Grenzabstände von Hecken und Feldgehölzen innerhalb der Landwirtschaftszone

1. Gegenüber Grundstücken innerhalb der Landwirtschaftszone müssen Hecken und Feldgehölze einen Grenzabstand von 3 m ab Hecken- beziehungsweise Gehölzrand einhalten.

§ 75 EG ZGB Rückschneidepflicht

1. Das Zurückschneiden von Pflanzen auf die zulässigen Masse kann jederzeit verlangt werden. Bei der Durchsetzung sind die Vegetationszeiten wenn möglich zu berücksichtigen.

§ 76 EG ZGB Nachbarliches Zutrittsrecht

1. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer ist nach Vorankündigung berechtigt, Nachbargrundstücke zu betreten oder vorübergehend zu benützen, wenn dies erforderlich ist, um auf dem eigenen Grundstück Pflanzungen, Bauten oder Anlagen zu erstellen, zu unterhalten oder zu beseitigen.
2. Für daraus entstehenden Schaden hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer Ersatz zu leisten.

§ 106 EG ZGB Pflanzen

1. Auf Pflanzen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gepflanzt wurden und das neue Recht verletzen, kommt jene gesetzliche Regelung zur Anwendung, die zum Pflanzzeitpunkt in Kraft war.

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">2. Abstandsvorschriften gegenüber Strassen und Wege im öffentlichen Recht
Es gilt das Gesetz über die Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) vom 19.01.1993 (Stand 01.07.2020) Sie lauten: |
|---|

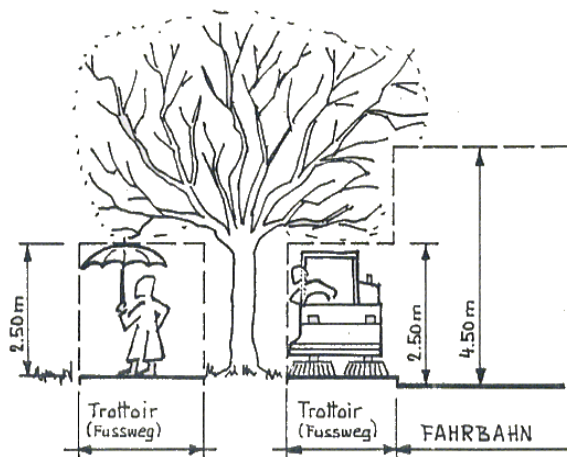
§ 109 Grundsatz

1. Bei Bau, Unterhalt und Benutzung öffentlicher Strassen ist auf die Interessen der Anstösser Rücksicht zu nehmen.
2. Die Anstösser dürfen die öffentlichen Strassen und den Verkehr auf ihnen weder durch Bauten, Anlagen, Einfriedungen, Bäume, Sträucher und sonstige Objekte noch durch Zuleiten von Wasser oder andere Vorkehrungen beeinträchtigen. Der Regierungsrat kann in einer Verordnung die unzulässigen Tätigkeiten, Einrichtungen und Zustände näher umschreiben.

3. Der Kanton leistet Beiträge an Investitionen von Anstössern für Wohn- und Gewerbebauten an stark belasteten Verkehrsachsen, wenn die Investitionen zu Einsparungen bei der gesetzlich vorgeschriebenen Lärmsanierung führen. Der Grosse Rat bestimmt durch Dekret Voraussetzungen und Höhe der Beitragsleistungen.

Folgende Mindestvorschriften sind aus Sicherheitsgründen **jederzeit** einzuhalten:

- Strassen: lichte Höhe von 4.50 m
- Gehwege: lichte Höhe von 2.50 m
- Einmündungen und Strassenverzweigungen: sichtfreier Raum zwischen 80 cm und 3.00 m (einzelne, die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten innerhalb der Sichtzonen sind zugelassen).
- Verkehrssignale, Hydranten und Strassenlampen sind von Pflanzen frei zu halten.



§ 110 Duldungspflichten der Anstösser

- 1 Die Anstösser müssen folgende Eingriffe dulden:
 - a) Massnahmen des Strassenbaues und -unterhaltes, wenn diese sonst nur mit unverhältnismässigem Aufwand erfolgen könnten;
 - b) mit der Benutzung der Strasse notwendig verbundene, vom Bundesrecht zugelassene Einwirkungen;
 - c) Vorkehren für die Abwendung von unmittelbar drohender Gefahren;
 - d) das Anbringen von Strassenbestandteilen für die Verkehrsführung und -sicherheit und für die Ableitung des Wassers, namentlich Verkehrssignale, Strassentafeln, Beleuchtungsanlagen, Vermessungszeichen und Leitungen.
- 2 Wo keine Strassenentwässerung besteht, müssen die anstossenden Grundstücke das Wasser von den öffentlichen Strassen abnehmen.
- 3 Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit kann das zuständige Departement bei Kantonsstrassen, der Gemeinderat bei Gemeindestrassen, im Bereich von Einmündungen und Kreuzungen anordnen, dass die anstossenden Grundstücke von sichtbehindernden Bauten, Anlagen, Pflanzen, Einfriedungen und weiteren Vorrichtungen freizuhalten sind.
- 4 Die Pflicht zum Ersatz des durch diese Eingriffe verursachten Schadens richtet sich nach den Vorschriften über die Enteignung.

§ 111 Abstände

1. Die vom Strassenmark gemessenen Abstände betragen:
 - a) für Bauten und Anlagen gegenüber Kantonsstrasse 6m, gegenüber Gemein-
destrasse 4m; die Gemeinden können für Stützmauern, Böschungen und Parkfel-
der gegenüber Gemeindestrassen andere Abstände festlegen,
 - c) für Einfriedungen bis zu 80 cm Höhe gegenüber Kantonsstrasse 1m; gegenüber
Gemeindestrassen 60cm; wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen,
 - d) für Einfriedungen von mehr als 80cm bis zu 1.80m Höhe und für einzelne Bäume
gegenüber Kantonsstrassen 2m; gegenüber Gemeindestrassen 60cm, wenn die
Gemeinden nichts anderes festlegen.
- 1^{bis} Die Abstände gegenüber Gemeindestrassen gelten ebenfalls gegenüber Privatstras-
sen im Gemeingebrauch.
- 2 Durch Sondernutzungspläne, kantonale Nutzungspläne sowie Sichtzonen können die
Abstände erhöht oder, namentlich zum Schutz von Ortsbildern, herabgesetzt oder
aufgehoben werden.
- 3 Die Strasseneigentümer haben auf Verlangen der Grundeigentümer den Unterhalt
von Landstreifen zwischen Einfriedungen und Strassengrenzen zu übernehmen.
- 4 Die für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen vorgeschriebenen Abstände
ermässigen sich um 1 m und der Abstand für Einfriedungen wird aufgehoben, wo
neben der Fahrbahn Geh- und Radwege liegen.